

15.1.62

(Berlin)

Die rechtliche Lage schweizerischer  
Vermögen in der DDR

1. Die bekannte Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1951 (Beilage 1) stellt ausländisches Vermögen, das am 8. Mai 1945 vorhanden war, unter staatlichen Schutz und Verwaltung. Dem Eigentümer ist jegliche Mitwirkung und Verwaltung oder auch nur das Recht, Erkundigungen einzuziehen, verwehrt. Während die sachliche Abgrenzung umfassend ist, besteht keine völlige Klarheit, wann ein Vermögen ausländisch gewesen sein muss, um von der Verordnung erfasst zu werden. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist indessen festzustellen, dass einerseits nur Vermögen von Ausländern, die nicht in der DDR wohnen oder dort ihren Sitz haben, erfasst werden, und dass andererseits Vermögen unter die Verordnung fallen, deren ausländische Eigentümer die DDR nach dem 8. Mai 1945 bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung verlassen haben. Wieweit auch Vermögen von Personen, die die DDR nach dem 6. September 1951 verlassen haben, erfasst werden, ist nicht klar. Dagegen haben in den letzten Jahren die zuständigen Stellen der DDR Vermögen von Schweizern, die die DDR verlassen, nur noch auf ausdrücklichen Antrag hin und ziemlich widerwillig unter Zwangsverwaltung genommen.
  
2. Den gesetzlichen Grundlagen entsprechend sollte Vermögen von Ausländern, die die DDR jetzt, d.h. nach dem 6. September 1951 verlassen, von der Devisengesetzgebung erfasst werden. Auf Grund des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (Gesetzblatt der DDR 1956 I Seite 321) wurden verschiedene Durchführungsbestimmungen erlassen, von denen hier die dritte vom 22. März 1956 (Gesetzblatt der DDR 1956 I Seite 326: Der Vermögenserwerb durch Devisenausländer, Zahlung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zugunsten von Devisenausländern und Unterhaltung von Konten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank [Devisenausländerkonten]) und die vierte vom 22. März 1956, teilweise abgeändert am 19. April 1958 (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank) von Bedeutung sind (Beilagen 2 + 3).

Gemäss dem Devisengesetz und den genannten Durchführungsbestimmungen bedürfen Devisenausländer zu jeder Verfügung über in der DDR gelegenes Vermögen einer behördlichen Genehmigung; auch wenn eine devisenrechtliche Genehmigung erteilt wird, sind daneben die zahlreichen Vorschriften, die sich aus der umfassenden Planwirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.



Auf alle Fälle ist praktisch, wie bei der Zwangsverwaltung gemäss der Verordnung vom 6. September 1951, eine Verfügung ausgeschlossen, die den Transfer von Vermögenswerten in das Ausland bezweckt.

Guthaben bei der Notenbank werden auf Devisenausländerkonten A oder B angelegt (§ 7 der dritten Durchführungsbestimmung). Im vorliegenden Zusammenhang sind die Konten B von Bedeutung, da Barvermögen und allfällige Vermögenserträge darauf angelegt werden. Ueber derartige Guthaben kann in der DDR gemäss § 2 der vierten Durchführungsbestimmung verfügt werden, wobei es in jedem einzelnen Fall einer Genehmigung bedarf.

Das der Devisengesetzgebung unterstehende ausländische Vermögen ist durch einen privaten Bevollmächtigten zu verwalten. Dieser ist dem Eigentümer gegenüber rechenschaftspflichtig. Es dürfte für den Eigentümer indessen schwierig sein, dafür zu sorgen, dass seine Weisungen befolgt werden und er zufriedenstellende und vollständige Auskünfte erhält, da der Bevollmächtigte nicht nur durch zahlreiche Vorschriften (z.B. Wohnungszwangswirtschaft) in seinen Möglichkeiten beschränkt wird, sondern weil sein Verkehr mit Ausländern wahrscheinlich überwacht wird.

3. Eine etwas spezielle Regelung gilt für Erbschaften. Eine Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 10. Juli 1957 betreffend die Behandlung ausländischen Eigentums im Nachlassverfahren (nicht amtlich publiziert) unterscheidet zwischen ausländischem Vermögen, das vor dem 9. Mai 1945 und solchem, das nach dem 8. Mai 1945 entstanden ist. Vermögen, das vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist, untersteht der Verordnung vom 6. September 1951. Zur Durchführung einer Erbauseinandersetzung ist eine Verfügung über ausländisches Eigentum möglich, wenn bei der Teilung der ausländische Erbteil wertmässig voll erhalten bleibt und das Ministerium der Finanzen eine entsprechende Bewilligung gibt. Der ausländische Erbteil untersteht dann der Zwangsverwaltung. Die Interessen des Erben werden durch die zuständigen Stellen gewahrt. Er hat kein Recht auf Mitwirkung oder Auskunft.

Für Vermögen, das nach dem 8. Mai 1945 entstanden ist, gilt die Devisengesetzgebung. Gemäss § 1 der dritten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz ist von der Genehmigungspflicht ausgenommen der nicht rechtsgeschäftliche Vermögens- und Forderungserwerb kraft gesetzlicher Bestimmungen der DDR. Darunter fällt der Vermögenserwerb kraft gesetzlicher Erbfolge. Darüber hinaus hat das Ministerium der

Finanzen die Allgemeine Genehmigung Nr. 4 (Erbauseinandersetzungen) vom 5. September 1956 (Gesetzblatt 1956 I Seite 734) erteilt, wonach Erbauseinandersetzungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern auch bei testamentarischer Erbfolge generell genehmigt werden, sofern der Anteil des Devisenausländers wertmässig nicht vergrössert wird. Die Genehmigung umfasst gleichzeitig die wertmässige Verminderung oder Ueberlassung von Anteilen durch Devisenausländer zugunsten von an der Erbgemeinschaft beteiligten Deviseninländern im Zuge der Erbauseinandersetzung, wenn diese unentgeltlich erfolgen. Die Allgemeine Genehmigung ist nur anwendbar auf gerichtlich oder notariell beurkundete Auseinandersetzungsverträge. Ueber den ausländischen Anteil kann dann nur im Rahmen der Devisengesetzgebung verfügt werden. Insbesondere ist auch hier ein Transfer ausgeschlossen.

4. Es ist nicht möglich nachzuprüfen, wie weit sich die DDR an die gesetzlichen Vorschriften hält und wie ausländische Vermögen verwaltet werden. Wohnhäuser unterstehen der Wohnraumbewirtschaftung und es können zwangsweise Mieter eingewiesen werden. Industrielle und gewerbliche Anlagen dürften in die durch die Planwirtschaft bewirkten Veränderungen einbezogen worden sein. Landwirtschaftliche Grundstücke werden von volkseigenen Gütern oder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bewirtschaftet. Völlig ungewiss ist, was mit Vermögen von Schweizern geschieht, die die DDR illegal, d.h. ohne Ausreisegenehmigung verlassen. Wahrscheinlich wird solches Vermögen wie dasjenige von republikflüchtigen Deutschen behandelt, d.h. entschädigungslos beschlagnahmt.

Berlin, den 15. Januar 1962.  
I-DB/sc.

B. Dubois